#### ANLAGE NR. 3.60

### GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ROHNBERG, WESTERBERG UND KÖHLERHOLZ BEI ILSENBURG" (EU-CODE: DE 4129-301, LANDESCODE: FFH0046)

## § 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Stapelburg und Ilsenburg.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 451 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 2 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwälder des Ilsetals und Abschnitte der Ilse, nord- und südwestlich Ilsenburg (Harz). Im Norden umfasst das Gebiet den Köhlerholz, den Wienberg, den Saatberg, den Osthang des Kienbergs und den Trompeterkopf; den Kalkberg und das Ilsetal im mittleren Abschnitt und die Westerbergklippen, den Ilsestein, die Rohnklippen und die Kieferklippe im Süden sowie einen Abschnitt der Ilse von der Brücke südlich der Mündung des Tiefenbachs in die Ilse bis zum Schlosspark in Ilsenburg (Harz).
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Hochharz" (SPA0018), ist eingeschlossen von dem Nationalpark "Harz (Sachsen-Anhalt)" (NP0001LSA), dem Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" (LSG0032WR) und dem Naturpark "Harz/Sachsen-Anhalt" (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  - 1. Gebietskarte: FFH0046,
  - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 185, 199.

# § 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines überwiegend im Bereich des nördlichen Harzrandes gelegenen Landschaftskomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder, naturnah ausgeprägte Fließgewässerabschnitte sowie natürliche Silikatfelsklippen und –blockschutthalden,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blattloser Widerbart (Epipogium aphyllum), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

### 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

## § 3 **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  - 1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  - 2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8150,
  - 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  - 4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  - 5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  - 6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmieten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
  - 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,

- 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
- 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  - 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  - 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.